



Satzung

der Schützenbruderschaft St. Hubertus 1824 Niederense e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schützenbruderschaft St. Hubertus 1824 Niederense e.V.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnsberg unter **VR 90133** eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist in 59469 Ense-Niederense, Heuerwerth 1

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts“ steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Schützenbruderschaft St. Hubertus 1824 Niederense e. V. hat den Zweck, die Bewohner von Niederense zur Pflege von Heimatsinn, Brauchtum, Sitten und Gebräuchen zu vereinen. Getreu dem Wahlspruch „Glaube, Sitte, Heimat“ und zwar insbesondere durch:

1. jährliche Ausrichtung eines Schützenfestes
2. Bekenntnis zum Christentum
3. Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit
4. Förderung der Heimatpflege
5. Aufbewahrung von Traditions Gütern
6. Beteiligung am Ortsleben
7. Jugendpflege
8. Schießsport

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung und Verbot von Vergünstigungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede männliche Person werden, die sich zum Christentum bekennt und bereit ist sich dieser Satzung zu verpflichten und das 16. Lebensjahr erreicht hat. Personen, die keiner christlichen Glaubensgemeinschaft angehören, verpflichten sich mit der Aufnahme in den Verein grundsätzlich auf dessen christliche Grundsätze. Für sie gelten die Rechte und Pflichten dieser Satzung mit Ausnahme des passiven Wahlrechtes und des Rechtes auf den Königsschuss.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Generalversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Generalversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Generalversammlung entscheidet endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Generalversammlung. Einzelheiten regelt die durch den Vorstand aufgestellte Geschäftsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich wie folgt:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Kompanien mit deren Jungschützen
4. die Sportschützenabteilung

Mitglieder der Kompanien und deren Jungschützen

Jede Kompanie wird von einem Kompanieführer und dessen Stellvertreter geleitet. Der Kompanieführer muss dem erweiterten Vorstand angehören. Jedes Schützenmitglied kann bei Eintritt seine Kompaniezugehörigkeit frei wählen. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre.

Jugendliche im Alter ab 16 Jahren werden in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst.

Sportschützenabteilung

Die Sportschützenabteilung besteht zur Pflege und Förderung des Schießsports. Die Mitglieder regeln ihren Geschäftsbereich durch eine eigene Satzung.

§ 10 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Im dritten Quartal findet eine weitere Generalversammlung zusammen mit der Schützenfestabrechnung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn er es für erforderlich hält.

Die Generalversammlung wird mit einer Frist von 14 Tagen vorher vom Vorstand in der öffentlichen Presse (z.Zt. Soester-Anzeiger) einberufen und mit Aushang der Tagungsordnung im Eingang der Hubertushalle Heuerwerth 1 - 59469 Ense-Niederense zusätzlich bekanntgegeben.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die nicht fristgerecht veröffentlicht wurden, können erst auf der nächsten Generalversammlung beschlossen werden.



Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Generalversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Die vom Geschäftsführer über die Beschlüsse der Versammlung zu fertigende Niederschrift von der Generalversammlung ist vom 1. Brudermeister und 2. Brudermeister und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes sein.

§ 12 Vorstand des Vereins

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Brudermeister und dem Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand verwaltet insbesondere das Vermögen des Vereins.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

1. 1. Brudermeister
2. 2. Brudermeister
3. Geschäftsführer



Der erweiterte Vorstand stellt folgende Funktionäre:

1. 1. Kassierer
2. 2. Kassierer
3. 1. Hauptmann
4. 2. Hauptmann
5. Adjutant
6. Kompanieführer
7. Jungschützenoffizier
8. Hallenwarte

Alle anderen Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind in verschiedenen Kommissionen tätig. Als Mitglied zum erweiterten Vorstand tritt der Schützenkönig des betreffenden Jahres hinzu. Der Pastor der örtlichen katholischen Kirchengemeinde ist der Präses der Bruderschaft. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vereins wird durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand aufgestellt wird und auch geändert werden kann.

§ 13 Sitzungen des Vorstandes mit dem erweiterten Vorstand

Die Termine der Sitzungen werden vom Vorstand festgelegt. Die Sitzungen sollen möglichst monatlich erfolgen. Die Beschlüsse sind schriftlich festzulegen.

Zur Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Wahl von Vorstandsmitgliedern

Die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, von Ehrenmitgliedern sowie der Kassenprüfer ist in der Wahlordnung geregelt. Diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 15 Ehrenmitglieder / Ehrenbrudermeister

Personen, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die volle Mitgliedsrechte haben, aber von den Mitgliedspflichten befreit sind.



§ 16 Schützenfest

Das jährliche Schützenfest sollte traditionsgemäß jedes Jahr gefeiert werden. Vorstand und erweiterter Vorstand treffen die erforderlichen Vorbereitungen und sorgen für einen reibungslosen Verlauf des Festes.

Am Vogelschießen können nur Mitglieder teilnehmen die mindestens 1 Jahr dem Verein angehören und das 21. Lebensjahr erreicht haben. Wer den letzten Rest des Vogels abschießt, ist für ein Jahr Schützenkönig und erwählt sich eine Königin.

Am Vogelschießen der Jungschützen können nur Mitglieder teilnehmen die mindestens 1 Jahr dem Verein angehören und das 16. Lebensjahr erreicht haben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der katholischen Kirchengemeinde zu, mit der Auflage der entsprechenden Mittelverwendung im Ortsteil Niederense.

Im Falle der Auflösung wird das Königssilber, Fahnen sowie die historischen Vereinsunterlagen dem Heimatmuseum in 59469 Ense-Niederense gestiftet mit der Bitte, alles für einen eventuellen Nachfolgeverein zu verwahren. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 18 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben:
Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen;
Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen



Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

4. Als Mitglied des SSB · Sauerländer Schützenbund e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programm.
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Generalversammlung am 21.02.2014 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 20.03.1949 mit allen späteren Änderungen und Ergänzungen.

1. Brudermeister
Bernd Thiekötter

2. Brudermeister
Klaus Langesberg

Geschäftsführer
Wolfgang Schneck

Ense, 21.02.2014